

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



RHEINLAND-PFALZ

Grundlage

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz)

Anspruch

- Mindestens 10 Tage auf zwei Jahre, begonnen mit ungeraden Jahren
- Auszubildende mindestens 5 Tage pro Ausbildungsjahr
- Anspruch wird bei Ablehnung automatisch übertragen
- Übertragung aber auch auf Antrag möglich

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich unter Beteiligung von BR / PR

Beantragungsfrist bei EVA

- 14 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- "mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform"
- Begründete Ausnahmen sind möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Unterrichtsstunden, ohne Pausen
- Am An- und Abreisetag ist kürze Dauer möglich, wenn über die Gesamtdauer im Durchschnitt 6 Unterrichtsstunden erreicht werden

Besonderheiten

- Keine